

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1264/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 8**
Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet am 14.12.2025 online über einen Nachbarschaftsstreit. Dessen letzter widerlicher Akt sei Hundekot und vergammeltes Fleisch in Briefkästen.

Verschiedene Bewohner eines Hauses machten hierfür einen Nachbarn verantwortlich. Die Redaktion nennt im Beitrag die genaue Adresse (Ort, Straße Hausnummer), den Vornamen und abgekürzten Nachnamen des Mannes, sein Alter, das Stockwerk, in welchem der Mann wohnt, erwähnt, dass er ein „stark tätowierter Umzugshelfer“ sei und veröffentlicht auch ein Foto des Mannes, auf welchem allerdings sein Gesicht geblurt ist.

Der Beschuldigte kommt ebenfalls zu Wort. Er bestreitet die Vorwürfe der Nachbarn. Weiter heißt es, der Mann müsse zum 15. Dezember ausziehen, da ihm aufgrund seines Verhaltens gegenüber einem Mitarbeiter des Immobilien-Konzerns gekündigt worden sei.

II. Der Beschwerdeführer sieht in der Berichterstattung einen gravierenden Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex. Er trägt insbesondere vor, anhand der in dem Artikel vermittelten Informationen und des Fotos sei eine eindeutige Identifizierung des Wohnortes des „Übeltäters“ möglich. Der Pressekodex gestatte eine identifizierende Berichterstattung nur dann, wenn das öffentliche Interesse die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen übersteigt, wovon im Rahmen eines Nachbarschaftsstreites kaum ausgegangen werden könne.

III. Der Chefredakteur teilt mit, der Redaktion sei es bei dem Artikel vor allem um den Schutz der Bewohner, welche sich selbst an die Zeitung gewandt hätten, durch mediale Berichterstattung gegangen – auf keinen Fall um eine Stigmatisierung. Vor Ort habe man mit acht Bewohnern gesprochen, die alle die gleichen Vorwürfe gegen den Mann erhoben hätten. Auch das Wohnungsunternehmen gehe von ihm als Schuldigen aus, habe deshalb eine Kündigung ausgesprochen. Die Sicht des Mannes sei hinreichend dargelegt worden. Er sei vor Ort korrekterweise auf die Vorwürfe angesprochen worden und habe dazu gerne Stellung genommen. Er habe sich dabei auch fotografieren lassen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 des Pressekodex. Auch wenn sich der Mann der Redaktion öffnete und für das Foto posierte, konnte hieraus nicht geschlossen werden, dass er mit einer Berichterstattung in dieser Detail-Tiefe einverstanden war. Besonders kritisch ist zu sehen, dass durch Nennung der konkreten Adresse, seiner Etage und seines Berufes sowohl sein genauer Wohnort als auch er identifizierbar werden. Insoweit hätte die Redaktion beachten müssen, dass gerade der private Wohnsitz besonderen Schutz genießt (vgl. Richtlinie 8.8).

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung unter Beachtung des Grundsatzes, dass die Persönlichkeitsrechte Betroffener durch den Abdruck nicht erneut verletzt werden.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.8 - Aufenthaltsort

Der private Wohnsitz sowie andere private Aufenthaltsorte, wie z. B. Krankenhäuser, Pflege- oder Rehabilitationseinrichtungen, genießen besonderen Schutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>